

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung und über das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 erlassen der Gemeinderat der Gemeinde Oppach sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oppach – Beiersdorf folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Oppach – Beiersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Parkanlagen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie Anlagen von Freibädern, Friedhöfen und Sportplätzen, für die es keine Benutzungssatzung gibt.

2. Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder auf Gewerbe noch auf Beruf hinweisen, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne von § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Erteilung der Genehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten auf öffentlich zugänglichen Flächen

- (1) In öffentlich zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
- a) Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren,
 - b) zu nächtigen,
 - c) Zelte oder Wohnwagen außerhalb genehmigter Campingplätze aufzustellen,
 - d) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 - e) außerhalb der gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden,
 - f) wenn für Kinder aufgestellte Turn- und Spielgeräte von Personen über 12 Jahren benutzt werden
 - g) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - h) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - i) Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - j) in Gewässern oder Wasserbecken unerlaubt zu fischen,
 - k) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Sport zu treiben,
 - l) zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
 - m) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge. Eine Nutzung der Parkwege durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub oder anderer Materialien auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist nur dann gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und bedarf der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde.
- (4) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt, die Notdurft zu verrichten.
- (5) Die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Straßengesetzes sowie die Vorschriften der Abfallwirtschafts- und gebührensatzung des Landkreises Löbau-Zittau bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, auf öffentlichen Flächen nicht frei umherlaufen.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Den Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung von ihren Hunden verunreinigen zu lassen. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körpergröße, Gift oder Verhalten Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Halter unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bienenbestände dürfen an Wald- und Feldwegen sowie im Innenbereich des Ortes nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der im Freistaat Sachsen geltenden Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften der Gesetze zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten sowie von Sport- und Spielstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Aus Lärmschutzgründen dürfen öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten sowie das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gemäß den Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes verboten.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern

§ 10 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 2,50 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 11 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 a) Beete Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 b) in öffentlich zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 c) Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
 5. sich entgegen § 4 Abs. 1 d) außerhalb der freigegebenen Zeiten in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 e) außerhalb der gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt und damit andere stört oder belästigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 f) Turn- und Spielgeräte benutzt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 g) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 h) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 i) Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 j) unerlaubt fischt,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 k) Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt und außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Sport treibt,
 13. entgegen § 4 Abs. 1 l) reitet, badet oder Boot fährt,

14. entgegen § 4 Abs. 1 m) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege mit Rollerskates oder Skateboards benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Abfallbehälter benutzt,
16. entgegen § 4 Abs. 3 Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub und andere Materialien ohne Genehmigung auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung lagert.
17. entgegen § 4 Abs. 4 die Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt
20. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde nicht anleint oder mit einem Maulkorb ausstattet,
21. entgegen § 5 Abs. 4 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
23. entgegen § 5 Abs. 6 Bienenbestände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
24. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 zu haben,
25. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
26. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
27. entgegen § 8 Abs. 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
28. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
29. entgegen § 10 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
30. entgegen § 10 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 10 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 11 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungsgeld oder Geldbuße bis höchstens 500,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen der Gemeinden Oppach und Beiersdorf, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Oppach, den 27.05.2002

(Unterschrift) (Siegel)
 Stefan Hornig
 Bürgermeister